

## Landkreis Celle



### Entwurf der Begründung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

#### „Aschau und Quarmbach“ (LSG CE xxx) in der Gemeinde Eschede und in der Gemeinde Beedenbostel (Samtgemeinde Lachendorf) im Landkreis Celle

#### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Verpflichtung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Derzeitiger Schutzstatus</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Gebietsabgrenzung und Schutzzweck der Verordnung</b> .....	<b>3</b>
3.1 Abgrenzung und Größe des Gebietes.....	3
3.2 Allgemeine Beschreibung .....	4
3.3 Schutzzweck nach europarechtlichen Vorgaben.....	4
3.3.1 FFH-Lebensraumtypen .....	5
3.3.2 FFH-Arten .....	6
3.4 Schutzzweck nach nationalen Vorschriften.....	7
3.5 Wahl der Schutzkategorie.....	7
<b>4. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung</b> .....	<b>8</b>
§ 1 Landschaftsschutzgebiet .....	8
§ 2 Schutzzweck .....	9
§ 3 Verbote.....	11
§ 5 Befreiungen.....	19
§ 6 Anordnungsbefugnis.....	20
§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen .....	20
§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	20
§ 9 Ordnungswidrigkeiten.....	20
§ 10 Inkrafttreten .....	21
<b>5. Auswirkungen auf den Haushalt</b> .....	<b>21</b>



## 1. Verpflichtung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie<sup>1</sup> vom Rat der Europäischen Union verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“, bestehend aus FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Celle verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG<sup>2</sup>) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). In Bezug auf das FFH-Gebiet Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ (DE 3127-331) erfolgt die hoheitliche Sicherung für das Teilgebiet „Aschau und Quarmbach“ über die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG. Das Gebiet erfüllt die Voraussetzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet. Besonders hervorzuheben sind die besondere Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes.

Der gemeinsame Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298, zuletzt geändert durch gem. RdErl. vom 02.09.2020, Nds. MBl. 40/2020, S. 907) hebt darauf ab, dass die Sicherung durch die Erklärung zum Naturschutzgebiet erfolgt. Der Erlass stellt aber auch klar, dass es abschließend im Ermessen der Naturschutzbehörde liegt, für welche Schutzgebietskategorie sie sich entscheidet.

Das rund 382 ha große LSG liegt vollständig im FFH-Gebiet Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“.

Grundlage der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Aschau und Quarmbach“ ist die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erarbeitete und mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz abgestimmte Präzisierung der Grenze des FFH-Gebietes Nr. 86 im Maßstab 1:5.000.

Mit diesem Sicherungsverfahren kommt der Landkreis Celle seiner Verpflichtung nach, die noch nicht gesicherten Bereiche von Natura 2000-Gebieten unter Schutz zu stellen.

Grundsätzlich sollen alle rechtmäßig vorhandenen Nutzungen in den Natura 2000-Gebieten weiterhin möglich sein, dennoch kann es zu Zielkonflikten zwischen den Nutzungen und dem (gesetzlich vorgeschriebenen) Schutzzweck des Schutzgebietes kommen. Die Verordnung sieht daher notwendige Einschränkungen von Nutzungen vor, die rechtlich und fachlich zur Förderung bzw. Erreichung des europarechtlichen Schutzzweckes nach der FFH-Richtlinie und dem nationalen Schutzzweck (Biotopschutz) geboten sind. Diese sind auf das notwendige Maß beschränkt und ermöglichen, so weit wie möglich, die bisherige Bewirtschaftung und Nutzung der Flächen.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie - FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie am 13.05.2013

<sup>2</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)



## 2. Derzeitiger Schutzstatus

Das LSG ist vollständig FFH-Gebiet und fällt daher schon heute als Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000 unter die allgemeinen Schutzvorschriften nach § 33 BNatSchG. Danach sind seit der Aufnahme eines Gebietes als FFH-Gebiet alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Dieser allgemeine Verbotstatbestand ist eine generell-abstrakte Regelung, die zur Rechtssicherheit einer Konkretisierung bedarf.

Hierfür hat der Gesetzgeber den Landkreis Celle gem. § 32 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, alle Natura 2000-Gebiete zu geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft zu erklären.

Ein Großteil der Flächen im Gebiet ist auch nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG (Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz)<sup>3</sup> besonders geschützt. Auch in diesen Bereichen sind schon jetzt alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen.

In Teilen wird das LSG „Aschau und Quarmbach“ vom Landschaftsschutzgebiet „Südheide im Landkreis Celle“ (Verordnung vom 15.06.2016) umgeben.

## 3. Gebietsabgrenzung und Schutzzweck der Verordnung

Der Landkreis Celle ist nach § 32 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, die Natura 2000-Gebiete nach den Maßgaben des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu sichern. Daher hat er kein Entschließungsermessen, sondern kann als Normgeber lediglich das „Wie“ der Sicherung bestimmen. Für das FFH-Gebiet Nr. 86 erfolgt die Sicherung für das Teilgebiet „Aschau und Quarmbach“ über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet. Die Wahl der Schutzgebietskategorie ist mit der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes und seiner Bestandteile begründet.

### 3.1 Abgrenzung und Größe des Gebietes

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Aschau von nordöstlich Eschede bis knapp zur Mündung in die Lachte, ihren Nebenbach den Quarmbach, die Niederungen und angrenzende Talhänge.

Bei der Abgrenzung des FFH-Gebietes und des LSG folgt der Landkreis Celle grundsätzlich der im Maßstab 1:50.000 an die EU gemeldeten Abgrenzungen des FFH-Gebietes, welche vom NLWKN nachträglich für den Maßstab 1:5.000 präzisiert und mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz abgestimmt wurde. Die Präzisierung der Grenze erfolgte auf der Grundlage der „neuen“ Kartengrundlage AK5<sup>4</sup>.

Das LSG geht **nicht** über das gemeldete FFH-Gebiet hinaus.

Als Gesamtfläche des Schutzgebietes LSG „Aschau und Quarmbach“ ergibt sich eine Größe von 382 ha.

---

<sup>3</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)

<sup>4</sup> Amtliche Karte 1:5 000



### **3.2 Allgemeine Beschreibung**

Die Aschau weist wesentliche Merkmale eines Heidebachs auf. Sie verfügt über eine gute Wasserqualität und ist in weiten Teilen naturnah ausgebildet. Sie ist sommerkalt, sauerstoffreich, nährstoffarm, schnellfließend und grundwasserbeeinflusst. In einzelnen Abschnitten besitzt die Aschau noch ihren mäandrierenden Verlauf. Das Bachbett ist vielfältig strukturiert. Es finden sich Kiesbänke, Totholz und Erlenwurzeln, Kolke, Sand- und Schlammflächen sowie Laichkrautzonen.

In den Uferzonen finden sich bachbegleitende Erlenbestände, insbesondere in Bereichen landwirtschaftlicher Nutzflächen auch bachbegleitende Uferstaudenfluren.

Bei den Grünländern herrscht im Gebiet eine breite Palette unterschiedlicher Typen von Nass- und Feuchtgrünland bis hin zu intensiv genutzten Grünländern vor. Als besonders wertvoll für viele Tier- und Pflanzenarten hervorzuheben sind die nährstoffreichen, seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nassgrünländer, die mäßig nährstoffarmen Nasswiesen sowie die artenreichen mesophilen Grünländer.

Typisch für die Waldbereiche sind auf nassen Standorten Erlen-Bruchwälder. Große Anteile nehmen Kiefern- und Fichtenwälder ein. Eichen-Mischwälder und Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder finden sich insbesondere an den Talrändern auf trockeneren bzw. auf frischen bis feuchten Standorten.

Aufgrund dieser naturnahen Standortgegebenheiten und der in weiten Teilen vorherrschenden Ungestörtheit kommen in der Aschau und im Quarmbach sowie ihren Niederungen zahlreiche bestandsbedrohte, schutzwürdige und schutzbedürftige Pflanzen- und Tierarten vor. Von besonderer Bedeutung ist das Gebiet für die Arten der Fließgewässer.<sup>5</sup>

### **3.3 Schutzzweck nach europarechtlichen Vorgaben**

Die FFH-Gebiete sind vorrangig zum Schutz der wertvollen Lebensräume nach Anhang I und der wertvollen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet worden. Neben dem Meldebogen für das FFH-Gebiet sind für die Bestimmung der Erhaltungsziele die in diesem Bereich tatsächlich kartierten und vom NLWKN bestätigten Wertigkeiten als Grundlage heranzuziehen. Für die FFH-Lebensraumtypen liegt eine Basiserfassung vor.

Die Erhaltungsziele als wesentlicher Teil des Schutzzwecks sind ausführlich in § 2 Abs. 4 benannt. Diese sind mit dem NLWKN, dem LAVES (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei) und der Staatlichen Vogelschutzwarte abgestimmt, um den Anforderungen der FFH-Richtlinie gerecht zu werden.

Die Erhaltungsziele bestimmen sich nach den FFH-Lebensraumtypen und den Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie mit signifikantem Vorkommen, welche nachfolgend beschrieben werden.

---

<sup>5</sup> Nähere Angaben bei KAISER, T., GRIMM, S. & M. BUSSE (2015): Daten zur Schutzgebietsausweisung für das FFH-Gebiet Nr. 86 (Lutter, Lachte, Aschau [mit einigen Nebenbächen] Niederung der Aschau mit Nebenbächen unterhalb der Aschauteiche). – Gutachten im Auftrag des Landkreises Celle, 50 Seiten; Beedenbostel.



### 3.3.1 FFH-Lebensraumtypen

Für das FFH-Gebiet Nr. 86 Teilgebiet „Aschau“ wurde 2003 eine Basiskartierung durchgeführt.<sup>6</sup> Die Eignung der Kartierung wurde im Rahmen der Erstellung der Verordnung geprüft. Es bestehen keine Zweifel an der Eignung.

Folgende FFH-Lebensraumtypen kommen im Teilgebiet „Aschau“ vor:

FFH-Code	Bezeichnung der Lebensraumtypen <sup>7</sup>
3130	Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut oder Froschbiss-Gesellschaften
3160	Dystrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Magere Flachland-Mähwiesen
7110	Lebende Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
9110	Hainsimsen-Buchenwälder
9160	Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit Erle und Esche
*Prioritärer Lebensraumtyp	

Alle dreizehn festgestellten Lebensraumtypen sind für das FFH-Gebiet Nr. 86 wertbestimmend (vgl. Standarddatenbogen (SDB)/vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen, Stand Nov. 2019).<sup>8</sup> Die nachfolgenden Ausführungen wurden weitgehend dem Gutachten der Basiserfassung entnommen.

Die wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen nehmen zusammen rund ein Viertel der Fläche des FFH-Gebietes ein. Dies unterstreicht die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes. Die Lebensraumtypen verteilen sich relativ gleichmäßig über das gesamte Untersuchungsgebiet.

Der häufigste Lebensraumtyp ist der Lebensraumtyp 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche), der vor allem an den Geesträndern die Talniederungen begleitet.

<sup>6</sup> Kaiser, T. (2004): Monitoring im FFH-Gebiet Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“, Teilraum Aschau.– Gutachten der Arbeitsgemeinschaft Land & Wasser (ALW) im Auftrag des NLWKN Betriebsstelle Lüneburg; Beedenbostel.

<sup>7</sup> siehe NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Küsten-, Wasser- und Naturschutz, 2015): Liste der FFH-Lebensraumtypen mit vereinfachten Bezeichnungen; abrufbar unter [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/downloads\\_zu\\_natura\\_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#LRTeinfach](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#LRTeinfach); zuletzt aufgerufen 15.07.2020

<sup>8</sup> [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura\\_2000/downloads\\_zu\\_natura\\_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-FFH](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-FFH); letzter Aufruf am 15.07.2020



Es folgt der prioritäre Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit Erle und Esche), der die Aschau in weiten Abschnitten begleitet, vielfach aber nur sehr kleine Einzelflächen einnimmt. Nennenswerte Anteile erreichen unter den Wäldern darüber hinaus nur noch der ebenfalls prioritäre Lebensraumtyp 91D0 (Moorwälder) und der Lebensraumtyp 9160 (Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder). Ersterer ist in Teilbereichen der Quarmbach-Niederung zu finden, letzterer in der Aschau-Niederung zwischen Eschede und Habighorst sowie zwischen Höfer und Beedenbostel. Ein kleiner Bestand des Lebensraumtyps 91D0 befinden sich auch in der Aschau-Niederung nördlich Höfer. Der Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) erreicht nur sehr geringe Flächenanteile.

Einen sehr guten Erhaltungszustand erreichen die Wälder nur in seltenen Ausnahmefällen. Bei den Lebensraumtypen 9110 und 9160 dominiert ein guter Erhaltungszustand, bei den Lebensraumtypen 9190 und 91E0 nimmt dieser Erhaltungszustand immerhin jeweils noch zwei Drittel der Bestände ein. Dagegen weist der Lebensraumtyp 91D0 zum größten Teil einen mäßigen bis schlechten Erhaltungszustand auf. Es handelt sich um einheitliche Wälder mit relativ geringen Stammdurchmessern auf teilentwässerten Moorstandorten.

Nach den Wäldern hat das Grünland mit dem Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) den größten Anteil an Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bis auf winzige Flächen auf kleinen Geländekuppen in der oberen Quarmbach-Niederung befinden sich alle Flächen an der Aschau, großflächig ausgeprägt vor allem in Höhe der Siedlung Habighorster Höhe. Zu etwa 70 % ist der Erhaltungszustand gut, auf den restlichen Flächen mäßig bis schlecht.

Der Lebensraumtyp 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) tritt nur selten auf größerer Fläche auf. Er begleitet aber die Ufer der Aschau und einiger Gräben in schmalen Streifen auf weiter Lauflänge, sofern die Gewässer nicht durch Bäume beschattet werden. Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps ist größtenteils gut.

Die Aschau entspricht fast auf gesamter Lauflänge dem Lebensraumtyp 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation), wenngleich die Fließwasservegetation beeinträchtigte Verhältnisse (Nährstoffeinträge, Gewässerausbau und -unterhaltung) anzeigt. Die potenziell natürliche Hakenwasserstern-Tausendblatt-Gesellschaft (*Callitriche-Myriophylletum alterniflori*) tritt allenfalls fragmentarisch auf, die Igelkolben-Wasserpest-Gesellschaft (*Sparganio-Elodeetum*) ist in ihrer Verbreitung widernatürlich gewässeraufwärts verlagert. Aufgrund halbwegs intakter Gewässerstrukturen kann trotzdem gut die Hälfte des Gewässerlaufes als in einem guten Zustand befindlich bewertet werden, der Rest weist nur einen mäßigen bis schlechten Erhaltungszustand auf.

Es treten drei Stillgewässerlebensraumtypen auf. Während sich die in der Fläche (überwiegenden) an nährstoffarme Verhältnisse gebundenen Lebensraumtypen 3130 (Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation) und 3160 (Dystrophe Stillgewässer) in der Quarmbach-Niederung konzentrieren, tritt der Lebensraumtyp 3150 (Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut oder Froschbiss-Gesellschaften) in der Aschau-Niederung auf. Neben einigen ehemaligen Fischteichen hat sich auch in einigen der ehemaligen Nachklärteiche der Kläranlage Eschede der letztgenannte Lebensraumtyp eingestellt, wie üppige Bestände des Froschbisses (*Hydrocharis morsus-ranae*) belegen. Der Erhaltungszustand der Stillgewässer ist zu etwa drei Vierteln gut, während die restlichen Gewässer nur einen mäßigen bis schlechten Zustand aufweisen. Beim Lebensraumtyp 3160 überwiegt ein mäßiger bis schlechter Erhaltungszustand.

### 3.3.2 FFH-Arten

Für das FFH-Gebiet Nr. 86 ist die folgenden fünf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nachgewiesen und signifikant:



- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

### 3.4 Schutzzweck nach nationalen Vorschriften

Auch wenn der Anlass zur Ausweisung des Schutzgebietes die europäische FFH-Richtlinie ist, so hat der Landkreis Celle auch nach nationalen Vorgaben schutzwürdige und -bedürftige Bestandteile im Gebiet zu berücksichtigen. Dabei ist besonders auf die im Gebiet vorkommenden, gesetzlich geschützten Biotope abzustellen.

Im Rahmen der FFH-Basiserfassung zur Erfassung der europarechtlich schützenswerten Bestandteile (s.o.) wurden verschiedene gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG nachgewiesen.

Der Schutz ergibt sich unmittelbar aus den gesetzlichen Regelungen des § 30 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG. Der gesetzliche Biotopschutz bezweckt die Sicherung und den Erhalt dieser schützenswerten Biotope vor nachteiligen Veränderungen. Daher sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Bereiche führen können, kraft Gesetzes verboten.

Vielfach überlagern sich FFH-Lebensraumtypen und § 30-Biotope. Diese Flächen sind somit sowohl nach nationalen als auch nach europarechtlichen Vorschriften schutzwürdig. § 30-Biotope, die nicht gleichzeitig FFH-Lebensraumtypen sind, sind insbesondere Erlenbruchwälder, Feuchtgebüsche, Quellbereiche, naturnahe Stillgewässer sowie Nass- und Feuchtwiesen.

### 3.5 Wahl der Schutzkategorie

Der Landkreis Celle hat bei der Wahl der Schutzgebietskategorie einen Ermessensspielraum, muss aber prüfen und sich danach richten, welches Instrument geeignet ist und darüber hinaus im vorliegenden Einzelfall seine Erforderlichkeit und Angemessenheit prüfen.

Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit und Angemessenheit einer Schutzkategorie ist ein Abwägungsprozess durchzuführen, bei dem der Landkreis Celle als Ordnungsgeber den für die Schutzgebietsausweisung ausschlaggebenden Sachverhalt gründlich und zutreffend ermittelt.<sup>9</sup> Insbesondere folgende Nutzungsformen sind in den FFH-Gebieten vorhanden:

- Forstwirtschaft
- Landwirtschaft
- Jagd
- Fischerei
- Naherholung
- Naturschutz.

Es sind somit verschiedene Nutzungsformen etabliert. Sie konkurrieren vereinzelt mit den unionsrechtlichen und den naturschutzfachlichen Zielen der Sicherung. Ziel der Schutzgebietsverordnung ist es, die Formen der Bewirtschaftung wie bisher zuzulassen und nur soweit zu regeln, wie es naturschutzfachlich geboten ist.

---

<sup>9</sup> Vgl. Agena in Blum/Agena, Niedersächsisches Naturschutzrecht – Kommentar § 16 Rn. 44



Von zentraler Bedeutung sind Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der FFH-Lebensraumtypen, der FFH-Arten, sonstiger schutzwürdiger und schutzbedürftiger Arten sowie auch der § 30-Biotope.

Die Schutzgebietsverordnung ist so auszugestalten, dass der rechtlich und fachlich gebotene Schutz der FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten, § 30-Biotope und der schutzwürdigen Arten erreicht wird. So sind bei der Bewirtschaftung von Grünlandflächen Auflagen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht notwendig und geboten, um die Wertigkeit der Flächen dauerhaft zu erhalten.

Nach § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG sind zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben geeignete Ge- und Verbote festzusetzen sowie auch die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Dabei ist konkret auf die Einhaltung des Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie abzielen.<sup>10</sup> Die in der Verordnung dargestellten Einschränkungen sind erforderlich und angemessen, um den europarechtlichen Vorgaben wie dem Verschlechterungsverbot zu entsprechen. Das in der Verordnung dargestellte Schutzniveau ist erforderlich, um die europarechtlichen, aber auch die nationalen schutzwürdigen und -bedürftigen Bestandteile zu schützen. Gerade bei der Land- und Forstwirtschaft sind Einschränkungen naturschutzfachlich und -rechtlich notwendig und beschrieben, da eine Intensivierung der Nutzung hier zu Verlusten von Lebensraumtypenflächen führt. Dabei sind die Vorgaben auf die jeweiligen Flächen und Lebensraumtypen abgestimmt, sodass eine Verschlechterung verhindert wird. Diese Einschränkungen sind zum Erhalt der FFH-Lebensraumtypen, der FFH-Arten, der weiteren schutzwürdigen Arten und der nach § 30 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG besonders geschützten Biotope naturschutzfachlich und -rechtlich geboten.

Zur Gestaltung des notwendigen Schutzbereichs mit seinen Auflagen und im Sinne der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter ist das Landschaftsschutzgebiet zur Umsetzung der nationalen und europarechtlichen Vorgaben als geeignet, erforderlich und angemessen anzusehen.

## **4. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung**

### **§ 1 Landschaftsschutzgebiet**

#### **zu § 1 Abs. 1**

Mit dieser Regelung wird die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG), unter Angabe der künftig maßgeblichen Gebietsbezeichnung, ausgesprochen.

#### **zu § 1 Abs. 2**

Der räumliche Geltungsbereich wird anhand örtlicher Gegebenheiten allgemeinverständlich beschrieben. Zudem ist die landschaftliche Prägung genannt, um eine allgemeinverständliche Umgebungsbeschreibung zu gewährleisten.

#### **zu § 1 Abs. 3**

Zur rechtssicheren Abgrenzung bedarf das LSG der Darstellung in einer Karte. Die Kartendarstellung ermöglicht auch den Bezug zu einzelnen Regelungen der Verordnung, die einen besonderen Flächenbezug aufweisen.

---

<sup>10</sup> Vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, BNatSchG, § 32 Rn. 12





Die zeichnerische Darstellung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000. Die Kartendarstellung zeigt den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes.

Darüber hinaus werden in der Detailkarte die FFH-Lebensraumtypen sowie die Flächen dargestellt, zu denen aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit Regelungen in der Verordnung getroffen werden.

#### **zu § 1 Abs. 4**

Das LSG beinhaltet Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“.

Der ausdrückliche Hinweis auf den bestehenden FFH-Status verdeutlicht den besonderen, europarechtlich begründeten Schutzbedarf und dessen Berücksichtigung im Rahmen der formellen Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet.

#### **zu § 1 Abs. 5**

Das LSG hat eine Größe von ca. 382 ha.

### **§ 2 Schutzzweck**

#### **zu § 2 Abs. 1 und 2**

Die Beschreibung des Schutzgegenstandes soll innerhalb der Verordnung einen objektiv nachvollziehbaren Bezug der Regelungen zu den im LSG maßgeblichen landschaftlichen Gegebenheiten und den vorrangig zu schützenden Werten und Funktionen ermöglichen.

Nur unter Berücksichtigung des daran anknüpfend benannten allgemeinen und besonderen Schutzzwecks kann eine sachgerechte Begründung und Auslegung anschließender Regelungen zu Verboten und Freistellungen geleistet werden.

Der allgemeine Schutzzweck verdeutlicht den übergreifenden Ansatz, die Aschau und den Quarmbach mit ihren Talräumen und den direkt angrenzenden Geestflächen mit den naturnahen Gewässern, Wäldern und Grünländern als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.

Nur unter Berücksichtigung des allgemeinen und besonderen Schutzzwecks kann eine sachgerechte Begründung für Verbote und Schutzbestimmungen nach § 3 sowie für die zulässigen Handlungen nach § 4 der Verordnung erfolgen.

#### **zu § 2 Abs. 3**

Es wird nochmal deutlich gemacht, dass das Schutzgebiet innerhalb des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 einen Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen und -Arten leistet.



#### zu § 2 Abs. 4

Die detaillierte Beschreibung von Erhaltungszielen ergibt sich aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie, innerhalb des europäischen „ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete Natura 2000“ die aus europaweiter Sicht bedeutsamen Lebensräume und Arten durch Erhaltung und Entwicklung<sup>11</sup> sicherzustellen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die entsprechenden Lebensraumtypen unter Bezug zu Anhang I der FFH-Richtlinie einzeln benannt und in der Verordnung beschrieben.

Prioritäre Lebensraumtypen von herausragender Bedeutung sind:

- 7110 Lebende Hochmoore
- 91D0 Moorwälder
- 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche

Sonstige im Gebiet festgestellte Lebensraumtypen mit Bedeutung für den Schutzzweck sind:

- 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation
- 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut oder Froschbiss-Gesellschaften
- 3160 Dystrophe Stillgewässer
- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder
- 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Für die wertbestimmenden Lebensraumtypen werden einzelne charakteristische, im Gebiet vorkommende Arten in der Verordnung benannt.

In Ergänzung werden im Folgenden für die Wald-Lebensraumtypen die lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten dargelegt:

- 91D0 Moorwälder: Hauptbaumarten: *Betula pubescens*, *Pinus sylvestris*; Nebenbaumarten: *Betula pendula*, *Sorbus aucuparia*
- 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche: Hauptbaumarten: *Alnus glutinosa*, *Fraxinus excelsior*; Nebenbaumarten: *Carpinus betulus*, *Fagus sylvatica*, *Prunus avium*, *Prunus padus*, *Salix fragilis*, *Quercus robur*
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder: Hauptbaumart: *Fagus sylvatica*; Nebenbaumarten: *Carpinus betulus*, *Quercus robur*, *Quercus petraea*
- 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder: Hauptbaumarten: *Quercus robur*, *Carpinus betulus*, *Fraxinus excelsior*, *Tilia cordata*; Nebenbaumarten: *Acer campestre*, *Fagus sylvatica*, *Prunus avium*, *Prunus padus*, *Quercus petraea*; auf nassen, reicheren Standorten auch *Alnus glutinosa*
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche: Hauptbaumarten: *Quercus robur*, *Quercus petraea*, *Betula pendula*, *Betula pubescens*, *Pinus sylvestris*;

---

<sup>11</sup> Die Entwicklung im Zusammenhang mit Natura 2000-Schutzgegenständen zielen darauf ab, den bereits günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps oder einer Art in einem Natura 2000-Gebiet weiter zu verbessern oder weitere, neue Lebensraumtyp- und Habitatflächen zu entwickeln.



Nebenbaumarten: *Carpinus betulus*, *Fagus sylvatica*; auf nassen, reicheren Standorten auch *Alnus glutinosa*.

Mit Fischotter (*Lutra lutra*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Groppe (*Cottus gobio*) Kammolch (*Triturus cristatus*) und Grüner Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) kommen fünf Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Gebiet vor.

In Bezug auf die bei den Tierarten gebräuchliche Schutzzweckformulierung „vitale, langfristig überlebensfähige Population“ ist festzuhalten, dass der Begriff „Population“ nur bedingt im naturwissenschaftlich-ökologischen Sinne zu verstehen ist.<sup>12</sup>

### **zu § 2 Abs. 5**

Aufbauend auf die Schutzgebietsverordnung und die darin enthaltenen Bestimmungen kann ein freiwilliger Vertragsnaturschutz zur Erreichung und Förderung des Schutzzwecks auf den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen eingesetzt werden.

## **§ 3 Verbote**

### **zu § 3 Abs. 1 und 2**

Die §§ 26 Abs. 2 und 33 Abs. 1 BNatSchG werden deklaratorisch wiedergegeben. Somit hat § 3 Abs. 1 der Verordnung keinen eigenständigen Regelungsinhalt. Dennoch dient dieser Absatz zur Klarstellung, dass weiterhin ein gesetzlich vorgesehenes Veränderungs- und Störungsverbot besteht. Dieses ist nach Maßgabe näherer Bestimmungen weiter in der Verordnung zu konkretisieren.

Die Konkretisierung ergibt sich aus dem Erfordernis, die generell-abstrakte Regelung des Verschlechterungsverbotes in Bezug auf die wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten zu konkretisieren.

Es werden auch Handlungen beschränkt, die zwar die Schwelle der Zerstörung oder Beschädigung des LSG als solches nicht überschreiten, jedoch mit einer möglichen Gefährdung oder Störung des Gebiets einhergehen; damit soll vor allem eine Beeinträchtigung und Störung wildlebender Tier- und Pflanzenarten bzw. von Lebensräumen dieser Arten verhindert werden.

Bei § 33 Abs. 1 a BNatSchG handelt es sich um gesetzliche Verbote, die unabhängig von der Verordnung Geltung haben. Für das Landschaftsschutzgebiet gilt somit ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Damit ist die Errichtung von Fracking-Anlagen in Natura 2000-Gebieten untersagt.

In Bezug auf das Betreten des Gebiets erfolgen durch die Verordnung keine besonderen Regelungen. Es gelten somit die Regelungen zum Betreten der freien Landschaft nach dem einschlägigen Fachrecht, insbesondere § 23 ff. NWaldLG<sup>13</sup>.

### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2**

Die Verbote der LSG-Verordnung dienen der Beruhigung des Gebietes und sollen Veränderungen und Störungen unterbinden. Da nicht jede Handlung dem besonderen Schutzzweck

---

<sup>12</sup> vgl. BOHLEN, M. (2005): Bewertung des Erhaltungszustandes von Brutvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten in Niedersachsen. – Überarbeitung K. Bohlen, Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN.

<sup>13</sup> Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)



zuwiderläuft, sind diese nicht generell verboten, sondern im Einzelfall einer Unbedenklichkeitskontrolle unterworfen. Ziel des Einvernehmensvorbehalts ist es, erhebliche Veränderungen und Störungen zu unterbinden.

#### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 3**

Die Freistellungen umfassen sowohl das Befahren als auch die eigentlichen Tätigkeiten, insbesondere die Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht sind gem. § 3 Abs. 3 Nr. 3 d) grundsätzlich freigestellt.

#### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 4**

Durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft wird sichergestellt, dass das Gebiet störungsarm bleibt. Durch die ganzjährige Leinenpflicht wird die erforderliche Störungsarmut sichergestellt. Unangeleint frei über Flächen laufende Hunde stören, beunruhigen und erhöhen den Energieverbrauch der Tierarten, was insbesondere im Winter nachteilig ist. Davon ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde sowie Herdenschutz- und Hütehunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes. Die Anleinplicht gilt nicht in Ortslagen und Privatgärten, wobei § 33 Abs. 1 Nr. 1 NWaldLG (Leinenzwang in der Brut- und Setzzeit) unberührt bleibt.

#### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 5**

Es wird klargestellt, dass die Ruhe und Ungestörtheit von besonderer Bedeutung in Bezug auf den Schutzzweck sind. Dies umfasst mögliche Störungen durch Lärm, durch Licht oder Störungen auf andere Weise. Diese Regelung ist in im Hinblick auf den Schutzzweck erforderlich. Gem. § 2 Abs. 8 ist besonderer Schutzzweck des LSG die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens und in Bezug auf Ruhe und Ungestörtheit für die Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften Rechtmäßige Nutzungen, z.B. die landwirtschaftliche Nutzung, die forstwirtschaftliche Nutzung oder der Bundeswehr sowie der NATO-Streitkräfte werden dadurch nicht infrage gestellt.

#### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 6**

§ 3 Abs. 3 Nr. 6 verbietet das Ausbringen von Pflanzen und Tieren, insbesondere von solchen Arten, die als gebietsfremd oder invasiv gelten. Es wird auf die „Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen“<sup>14</sup> des Bundesamtes für Naturschutz verwiesen. Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- und Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

#### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 8**

Durch gentechnisch veränderte Organismen kann es zu Veränderungen von Flora und Fauna kommen, womit eine Beeinträchtigung der natürlichen Artenzusammensetzung verbunden wäre, daher sind solche Organismen im Gebiet nach § 3 Abs. 3 Nr. 8 verboten.

---

<sup>14</sup> Siehe Nehring, S.; Kowarik, I.; Rabitsch, W.; Essl, F. (Hrsg.): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen in BfN-Skripten 352 (2013) unter <https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript352.pdf>, Stand: 13.06.2018

**zu § 3 Abs. 3 Nr. 9**

Zum Schutz grundwasserabhängiger Biotope und Lebensräume als wesentlichem Teil des besonderen Schutzzwecks dieses Gebietes sind in § 3 Abs. 3 Nr. 9 solche Handlungen und Maßnahmen unter den Zustimmungsvorbehalt gefasst, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebietssituationen als Handlungen oder Maßnahmen tatsächlich geeignet sind, dem vorgegebenen Schutzzweck zuwiderzulaufen.

Dieses Verbot umfasst zusätzliche, also über das heutige bereits genehmigte bzw. rechtmäßige Maß hinausgehende Handlungen, die eine Grundwasserabsenkung oder sonstige negative Veränderung des Wasserhaushalts innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nach sich ziehen. Dies betrifft z. B. auch die Neuanlage von Brunnen. Als „zusätzlich“ sind alle Handlungen anzusehen, die über das Maß hinausgehen, das durch rechtmäßige Genehmigungen, Anlagen und Einrichtungen derzeit besteht. Veränderungen des Grundwasserstandes können damit verbunden sein, dass es zu erheblichen negativen Auswirkungen auf z.B. grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen kommt. Negative Auswirkungen auf den Schutzzweck sind auszuschließen. Die Entnahme von Wasser aus dem Grundwasserkörper oder oberirdischen Gewässern ist aber nicht grundsätzlich bzw. in jedem Fall unvereinbar mit dem Schutzzweck der Verordnung. Daher ist ein Zustimmungsvorbehalt eingeführt. Durch die Zustimmung können Nebenbestimmungen zu Standort, Menge und Dauer der Wasserentnahme festgesetzt werden. § 33 Abs. 1 BNatSchG bleibt unbenommen, sodass entsprechend auch Handlungen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes auf ihre Verträglichkeit geprüft werden müssen.

Von dem Verbot der sonstigen Beeinträchtigung des Gewässers sind u. a. auch Hobbytätigkeiten wie z. B. das Magnetangeln umfasst.

**zu § 3 Abs. 3 Nr. 10**

Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art (§ 3 Abs. 3 Nr. 10) kann zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna sowie des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen, so durch Überlagerung, Überdeckung, den Eintrag von Nähr- bzw. Schadstoffen oder die Etablierung gebietsfremder Arten. Nur kurzfristiges Zwischenlagern wie z. B. das Bereitstellen zum Abtransport ist mit dem Verbot nicht gemeint.

**zu § 3 Abs. 3 Nr. 11**

Die Niederungen von Aschau und Quarmbach sind durch ein Mosaik aus Wald- und Offenlandbereichen geprägt. Im Offenlandbereich sind verschiedene Gehölzbestände und Einzelbäume vorzufinden, die zum einen das Landschaftsbild prägen und zum anderen eine wichtige Lebensraumqualität aufweisen. Aus diesem Grund ist im Sinne des § 39 BNatSchG das Zurückschneiden und Pflegen von Bäumen, Hecken und Gebüsch innerhalb der Brut- und Setzzeit ausgeschlossen. Außerhalb der Brut- und Setzzeit sind diese schonend durchzuführen. Die Regelungen zur ordnungsgemäße Forstwirtschaft erfolgen in § 3 Abs. 5 der Verordnung. Das in § 3 Abs. 3 Nr. 11 b) genannte Verbot des Rück- und Pflegeschnitts in der freien Landschaft zwischen dem 01.03. und dem 30.09. bezieht sich auf die Tätigkeiten außerhalb der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

**zu § 3 Abs. 3 Nr. 12**

Die Nr. 12 hat lediglich deklaratorischen Charakter und bezieht sich auf das Verbot der Veränderung, Beeinträchtigung oder Zerstörung der im Gebiet wertgebenden FFH-Lebensraumtypen und Lebensräume der Arten des Anhangs II gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Der Eigentümer kann für eine natürliche Entwicklung auf seinen eigenen oder benachbarten Flächen nicht zur Rechenschaft gezogen werden und ist nicht verpflichtet, diese zu unterbinden.

**zu § 3 Abs. 3 Nr. 13**

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Straßen ist in Nr. 13 geregelt und dient dem Erhalt ihrer Funktionsfähigkeit. Die Unterhaltung bleibt in der vorhandenen Breite mit den bisherigen Materialien einschließlich Bau- und Ziegelschutt erlaubt. Die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt entspricht der seit Jahren ausgeübten Praxis in der Forst- und Landwirtschaft und wird als mit dem Schutzzweck vereinbar eingestuft. Die Verwendung von Teer- oder Asphaltaufbrüchen ist aus Rücksichtnahme der wegbegleitenden Flächen nur dort zulässig, wo dieses Material bereits vorhanden ist.

Die Instandsetzung von Wegen und Straßen dient der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und geht über reine Unterhaltungsmaßnahmen hinaus. Da bei der Instandsetzung regelmäßig schweres Gerät einzusetzen ist und schutzwürdige und schutzbedürftige Bestandteile des Schutzgebietes betroffen und Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, sind diese Maßnahmen mindestens einen Monat vorher anzuzeigen. Das milde Mittel der Anzeige stellt sicher, dass eine Prüfung des Einzelfalls möglich ist und beide Seiten die Zeit für erforderliche Abstimmungen einplanen können.

**zu § 3 Abs. 3 Nr. 14**

Mit dem Verbot der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde gem. § 3 Abs. 3 Nr. 14 soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen und geschützten Biotope durch den Bau genehmigungsfreier Anlagen kommt. Davon ausgenommen sind Weidezäune und Viehtränken und jagdliche Einrichtungen nach Maßgabe des Abs. 8 der Verordnung. Weidezäune in ortsüblicher Weise gem. § 3 Abs. 3 Nr. 14 a) umfasst auch den Bau von Weidezäunen in wolfsicherer Weise.

Die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung sind dabei von einer Instandsetzung zu unterscheiden. Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Rückführung in den funktionsfähigen Zustand. Die Instandsetzung, umfasst alle Arbeiten, die Bauwerke oder Teile von Bauwerken, die unter der Benutzung, der Witterung oder anderen Einflüssen gelitten haben, wiederherstellen sollen. Sie ist von der Änderung zu unterscheiden. Wird eine Ruine, deren ursprüngliche Bausubstanz schon größtenteils untergegangen ist, erneut aufgebaut, so ist das nicht mehr Instandsetzung, sondern Errichtung oder Änderung. Wenn der Eingriff in den baulichen Bestand nach Qualität oder Quantität so stark ist, dass die ursprüngliche bauliche Anlage nicht mehr als „Hauptsache“ erscheint, kann nicht mehr von Instandsetzung i. S. der Verordnung die Rede sein. Dort wo Eingriffe in die Substanz über das hinausgehen, was zum Ausgleich normaler Abnutzung oder Alterung erforderlich ist, liegt keine Instandsetzung mehr vor (z. B. bei Maßnahmen die die Standfestigkeit der Anlagen berühren). Es wird vorausgesetzt, dass ein funktionsfähiger Bestand vorhanden ist.

**zu § 3 Abs. 3 Nr. 15**

Es besteht eine Anzeigepflicht für die Instandsetzung baulicher Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern. Diese Gewässer und die hier vorkommen Arten und Lebensgemeinschaften sind ganz überwiegend besonders schutzwürdig und schutzbedürftig und ein zentraler Schutzzweck. Sie sind zudem besonders sensibel gegenüber Stoffeinträgen. Durch ein Anzeigeverfahren wird sichergestellt, dass ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen bei Instandsetzungsarbeiten berücksichtigt werden.



### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 16**

Es werden organisierte Veranstaltungen geregelt. Sie bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Landkreises. Organisierte Veranstaltungen sind organisierte Ereignisse, insbesondere sportlicher, kirchlicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art, bei denen sich eine Vielzahl von Menschen zusammenfinden, zu welchen Jedermann grundsätzlich Zutritt hat. Nicht unter dieses Tatbestandsmerkmal fallen z. B. Begehungen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Beratungen, Vereins-Tätigkeiten die nur für einen beschränkten Besucherkreis zugänglich sind oder naturkundliche Wanderungen, also Wanderungen die der Vermittlung von Wissen im Bereich Flora, Fauna und Landesnatur dienen.

Grundsätzlich freigestellt sind Veranstaltungen, die ausschließlich auf Wegen und ausgewiesenen Naturparkplätzen einschließlich gekennzeichnete Wander-, Reit- und Radwegen stattfinden. Auch tradierte Veranstaltungen im bisherigen Umfang unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung sind freigestellt.

Das Befahren der Aschau regelt abschließend die sogenannte Heidebach-Verordnung. Paddeltouren auf der Aschau unterliegen damit nicht dem Tatbestandsmerkmal „organisierte Veranstaltung“ dieser Verordnung.

### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 17**

Die Errichtung touristischer Infrastrukturen (Schutzhütten und Rastplätze) unterliegt im Schutzgebiet der vorherigen Zustimmung. Dies dient einer mit dem Schutzzweck abgestimmten Lenkung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen.

### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 18**

Erstaufforstungen unterliegen einer Zustimmungspflicht, da es erforderlich ist, im Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt werden kann.

### **zu § 3 Abs. 3 Nr. 19**

Unter § 3 Abs. 3 Nr. 19 der LSG-VO fallen unbemannte Flugobjekte (z. B. Flugmodelle und Drohnen). Eine abschließende Auflistung ist aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklungen nicht möglich. Von unbemannten Flugobjekten gehen auf die Vogelwelt erhebliche Störungen aus, da Vogelarten auf die Bewegung der Flugkörper reagieren. Dieses Verbot dient somit der Beruhigung des Gebietes und soll Veränderungen und Störungen unterbinden. Die Befugnisse der Bundeswehr nach § 30 LuftVG bleiben hiervon unberührt. In der freien Landschaft kann für spezielle Untersuchungen der Betrieb von Flugmodellen oder Drohnen notwendig sein. Daher ist das Betreiben unbemannter Luftfahrtsysteme oder unbemannter Luftfahrzeuge hier mit Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde zulässig. Allgemein freigestellt ist der Drohneneinsatz durch Behörden im Rahmen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sowie im Bereich von Ortslagen und Privatgärten.

### **zu § 3 Abs. 4**

Die Landwirtschaft ist eine bestehende und auch aus naturschutzfachlicher Sicht auf vielen Flächen erforderliche Nutzung im Schutzgebiet. Ohne eine landwirtschaftliche Nutzung ist der Erhalt vor allem der (besonders geschützten) Grünlandbiotope nicht möglich.

Zunächst ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 LSG-VO die Nutzung der rechtmäßig vorhandenen Ackerflächen freigestellt. Zum Schutz der Aschau, des Quarmbaches und der übrigen Gewässer III. Ordnung vor Stoffeinträgen ist es erforderlich, diese durch einen Uferstrandstreifen vor Stoffeinträgen zu schützen. Dazu wird ein Gewässerrandstreifen von 2,5 m Breite an Gewässern



II. Ordnung und 1 m an Gewässern III. Nutzungsfrei belassen, in dem auch der Einsatz von Düngemittel, Kalk und Pflanzenschutzmitteln unterbleibt. Der Gewässerrandstreifen dient als Puffer und mindert so den diffusen Eintrag der problematischen Substanzen. Das Nutzungsverbot für den Randstreifen ist auch in Bezug auf die Sicherung und Entwicklung des Lebensraums für den Fischotter erforderlich. Die Regelung soll gewährleisten, dass das Landschaftsschutzgebiet insbesondere als Lebensraum für den Fischotter geeignet ist. Unverzichtbar ist ein naturnaher Zustand der Gewässerrandstreifen als ungestörter Rückzugsraum. Mit der Einhaltung eines 2,50 m Randstreifens wird der Anforderung des Niedersächsischen Fischotterprogramms Rechnung getragen, das einen Mindestabstand von 2,50 m für eine landwirtschaftliche Nutzung fachlich vorgibt.

Weiterhin wurde das im Gebiet befindliche Grünland in zwei Kategorien eingeteilt. Die Einteilung erfolgte anhand der naturschutzfachlichen Wertigkeit und der Bewirtschaftungserfordernisse der Flächen.

Der Grünland-Typ A umfasst alle nicht dem Typ B zugehörigen Grünländer. Der Grünland-Typ B umfasst die Mageren Flachlandmähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510).

Grundlage für die Zuordnung der Grünländer zu den zwei Typen ist die FFH-Basiserfassung. Die jeweiligen Auflagen beim Grünland Typ A stellen einen Grundsatz der Fläche als Grünland sicher und gewährleisten, dass es zu keinen Beeinträchtigungen angrenzender Gewässer durch Stoffeinträge kommt. Bei diesen Grünländern können sich weitere Bewirtschaftungsbeschränkungen ergeben, wenn es sich um ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG handelt.

Die jeweiligen Auflagen bei den Grünländern Typ B dienen dem Erhalt und dem Fortbestehen der landwirtschaftlichen Bodennutzung und der vorgefundenen naturschutzfachlichen Wertigkeit. Die gewählten Einschränkungen wie die Beschränkung der Düngung sind fachlich und rechtlich geboten, um die Wertigkeit des FFH-Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) zu erhalten.

Bisher bestehende und rechtmäßige Entwässerungseinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Die Instandsetzung ist entsprechend der Schutzbedürftigkeit der Grünlandtypen vorher anzuzeigen bzw. unterliegt der Zustimmung. Beim Grünland Typen B unterliegt die Instandsetzung einer Zustimmungspflicht, da es sich um einen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp handelt. So wird sichergestellt, dass die Maßnahmen, die mit (umfangreichen) Erdarbeiten verbunden sein können, zu keinen Beeinträchtigungen führen. Unter Beibehaltung der Leistungsfähigkeit wird i. d. R. eine Zustimmung erteilt.

Das Verbot der Über- oder Nachsaaten ist für den Erhalt des FFH-Lebensraumtyps 6510 erforderlich und geboten, da eine Veränderung der Artenzusammensetzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder dem Verlust des FFH-Lebensraumtyps führen kann. Sollten Über- oder Nachsaaten erforderlich sein, kann dies im Einzelfall als Managementmaßnahme zugelassen werden, wobei dann i.d.R. Beschränkungen beim Saatgut erforderlich sind.

Die Beseitigung von Wildschäden stellt keine Veränderung des Bodenreliefs dar.

Zeitvorgaben bei der Mahd gibt es ausschließlich für den besonders wertvollen FFH-LRT, bei dem diese für deren Erhalt zwingend sind.

### **zu § 3 Abs. 5 Nr. 1**

Die Regelungen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die keinen Waldlebensraumtyp darstellen, zielen darauf ab, dass es für die angrenzenden FFH-Lebensraumtypen und für die weiteren besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bestandteile des LSG durch die Bewirtschaftung zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Zu den als invasiv eingestuften Arten s.u..





### zu § 3 Abs. 5 Nr. 2

Grundlage für die Regelungen zur Einschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf den FFH-Lebensraumtypenflächen ist der Runderlass des Nds. Umweltministeriums und des Nds. Landwirtschaftsministeriums zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Unterschutzstellungserlass) vom 21.10.2015, zuletzt geändert durch gem. RdErl. vom 02.09.2020, Nds. MBl. 40/2020, S. 907)<sup>15</sup>. Aus diesem Erlass wurden die für die im Gebiet vorkommenden und signifikanten FFH-Wald-Lebensraumtypen entsprechenden Regelungen übernommen. Über den Unterschutzstellungserlass hinaus geht das Verbot der Nutzung invasiver und potenziell invasiver Arten. Aus naturschutzfachlichen Gründen ist dieses Verbot notwendig zum Schutz der Lebensraumtypen und der charakteristischen Arten. Dadurch ist gewährleistet, dass bei der Sicherung der Waldlebensraumtypen den europarechtlichen Anforderungen entsprochen wird. Bei der Umsetzung der Auflagen in der Praxis ist auf die Ausführungen des Leitfadens zum Unterschutzstellungserlass<sup>16</sup> zurückzugreifen, der eine Interpretationshilfe zum Unterschutzstellungserlass und somit zu den Beauflagungen dieser Verordnung darstellt.

Als invasive Arten gelten die vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) definierten Arten der Warnliste, der Aktionsliste und der Managementliste. Darin enthalten sind u.a. die gelegentlich forstlich verwendeten Arten:

- Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*)
- Bastard-Pappel (*Populus canadensis*)
- Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)
- Robinie (*Robinia pseudoacacia*)
- Pennsylvanische Esche (*Fraxinus pennsylvanica*)
- Eschen-Ahorn (*Acer negundo*)
- Götterbaum (*Ailanthus altissima*).

Nach aktueller Beurteilung sind die Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) und die Roteiche (*Quercus rubra*) in Bezug auf dieses Gebiet nicht als invasiv einzustufen.

Da maßgeblich bei der Erfassung der Wald-FFH-Lebensraumtypen nicht die Feststellung als Wald im Sinne des NWaldLG ist, sondern die Kriterien zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen, kann es sein, dass einzelne Flächen nicht die Voraussetzungen von Wald im Sinne des NWaldLG erfüllen. Auch für diese FFH-Bestände gelten die Regelungen gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 der Verordnung.

Die beiden FFH-LRT 91D0 und 91E0 weisen aufgrund der feuchten Standortverhältnisse grundsätzliche befahrungsempfindliche Standorte auf.

Bei milieugepasstem Material handelt es sich in den Niederungen um kalkarmes / kalkfreies Material.

Auch in Bezug auf die Umsetzung der Regelungen zum Einsatz von Herbiziden und Fungiziden sowie zur Regelung, dass Entwässerungsmaßnahmen der Zustimmung unterliegen, ist der Leitfaden zum Unterschutzstellungserlass eine wesentliche Grundlage.

### zu § 3 Abs. 6

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach § 3 Abs. 6 der LSG-Verordnung grundsätzlich freigestellt. Unter § 3 Abs. 6 der LSG-VO werden nur die Beschränkungen festgesetzt, die

---

<sup>15</sup> Vgl. Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015; VORIS 28100, Nds. MBl. Nr. 40/2015, zuletzt geändert durch gem. RdErl. vom 02.09.2020, Nds. MBl. 40/2020, S. 907

<sup>16</sup> MELV & MU (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz & Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz) (2018): Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis. – 66 Seiten; Hannover.



zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich sind. Nur die Flächen, die nach der Verordnung einen FFH-LRT gemäß Anhang I der FFH-RL oder ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellen, werden hinsichtlich der Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterflächen, Kirsungen und Hegebüschen sowie der Errichtung von mit dem Boden fest verbundener Anzeleinrichtungen und anderer jagdwirtschaftlichen Einrichtungen unter einen Zustimmungsvorbehalt gestellt. Vor dem Hintergrund der besonderen Verantwortung für den schutzwürdigen und schutzbedürftigen Fischotter wurde die Ausübung der Fallenjagd mit Totschlagfallen verboten; das anschließende Abfangen von Wild aus Lebendfallen mit Totschlagfallen ist zulässig.

### **zu § 3 Abs. 7**

Die fischereiliche Nutzung ist unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften in den Gewässern und deren Ufern und unter Beachtung verschiedener Vorgaben freigestellt.

In den Fließgewässern gelten für den Fischbesatz die Grundsätze und Regelungen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiverordnung. Die Beschränkungen zum Einbringen von Futtermitteln in Fließgewässer, zum Einrichten befestigter Angelplätze sowie zu Fanggeräten und Fangmitteln sind in Bezug auf den Schutzzweck erforderlich und angesichts der herausragenden Bedeutung der Gewässer und der hier vorkommenden Arten angemessen. Die Beschränkungen dienen ganz wesentlich auch dem Schutz der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes, insbesondere der flutenden Wasservegetation des Lebensraumtyps 3260 und der FFH-Arten Fischotter, Bachneunauge, Koppe und Grüne Flussjungfer.

Auch die Vorgaben der Nutzung der Teiche in Nr. 5 dienen dazu, die besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften der Fließgewässer vor Beeinträchtigungen zu schützen. Zudem sind viele Teiche selbst schutzwürdige und schutzbedürftige Lebensräume. Sie entsprechen im Einzelnen dem FFH-Lebensraumtyp 3130, 3150 oder 3160, sind als naturnahe Stillgewässer einschließlich ihrer Verlandungsbereiche besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und Lebensraum schutzwürdiger und schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften. Die Vorgabe, dass die Nutzung gemäß Nr. 5 „unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern“ zu erfolgen hat, stellt den Erhalt dieser Werte sicher.

### **zu § 3 Abs. 8**

In der Verordnung ist in verschiedenen Fällen eine Zustimmungspflicht vorgesehen. Die Erteilung der Zustimmung erfolgt, sofern Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des Landschaftsschutzgebietes oder anderer Bestandteile ausgeschlossen werden können. Zur Sicherstellung der genannten Voraussetzungen ist es sinnvoll, dass der Landkreis Celle Nebenbestimmungen erlassen kann, die den Zeitpunkt, den Ort und die Ausführungsweise der beantragten Handlung regeln. Dies entspricht auch § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), wonach Verwaltungsakte mit Nebenbestimmungen versehen werden können. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes, seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken. Die Zustimmung in Form einer Genehmigung bzw. Erlaubnis wird schriftlich erteilt.

### **zu § 3 Abs. 9**

Der gesetzliche Schutz von Biotopen gem. § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleibt unberührt. Die gesetzlich besonders geschützten Biotope werden separat bekannt gegeben.



### **zu § 3 Abs. 10**

Dieser Absatz dient zur Klarstellung, dass die Landschaftsschutzgebietsverordnung keine Auswirkungen auf bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere Arten von Verwaltungsakten hat.

### **zu § 4 Abs. 2**

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist grundsätzlich freigestellt. Die Grundräumung und die Krautung der Gewässer II. Ordnung bedarf eines Einvernehmens. Die Unterhaltung bzw. der Sachverstand des Unterhaltungsverbandes werden durch die Regelung nicht in Frage gestellt. Sie ist aber erforderlich, um den naturschutzrechtlichen Belangen des Natura 2000-Gebietes gerecht zu werden, da es sich um besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Bestandteile des FFH-Gebietes (LRT 3260, Habitate wertbestimmender Tierarten) handelt. Die erforderliche Abstimmung mit dem Landkreis dient auch dem Schutz der Unterhaltungspflichtigen und der Ausführenden in Bezug auf mögliche Umweltschäden.

### **zu § 4 Abs. 3**

Das Befahren der Aschau und ihrer Nebengewässer mit Wasserfahrzeugen regelt abschließend die Verordnung des Landkreises Celle zum Schutze von Heidebächen vom 18.03.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 9 vom 14.04.2005, S. 64).

### **zu § 4 Abs. 4**

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, das Baden in der Aschau zuzulassen. Allerdings ist die Einschränkung erforderlich, damit das Baden unter größtmöglicher Schonung der Uferböschung und -vegetation sowie des Gewässerbetts erfolgt. Unter Einhaltung dieser Grundsätze ist gewährleistet, dass vorrangig etablierte Badestellen (wie Bootsanleger oder vorhandene Badestellen) aufgesucht werden. Das Durchschwimmen der Aschau oder Schwimmveranstaltungen fallen nicht unter die Freistellungen.

### **zu § 4 Abs. 6**

Die imkereiliche Nutzung ist freigestellt. Bei der Errichtung ortsfester Bienenkörbe sind die Regelungen der Verordnung zu baulichen Anlagen zu beachten.

### **zu § 4 Abs. 7**

Innerhalb des LSG, dass ganz wesentlich zu Sicherung des FFH-Gebietes Nr. 86 dient, liegen insbesondere in den Ortslagen Privatgärten. Die gärtnerische Nutzung sowie die Freizeitnutzung ist in den rechtmäßig bestehenden Privatgärten freigestellt.

## **§ 5 Befreiungen**

Die Möglichkeit zu Befreiungen von den Festsetzungen der Verordnung ist abschließend in § 67 BNatSchG geregelt, sodass die Verordnung in diesem Punkt nur eine Wiederholung des Gesetzes darstellt.

Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie, welche in § 2 Abs. 3 der Verordnung aufgezeigt wurden, ist eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen.



ren. Die Verordnung kann dieses höherrangige und im FFH-Gebiet wirksame Recht nicht außer Kraft setzen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind zu prüfen.

Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Der § 6 der Verordnung dient zur Klarstellung, dass der Landkreis Celle die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen kann. Dadurch soll das Herbeiführen von rechtswidrigen Zuständen rückgängig gemacht werden. Als Rechtsgrundlage dienen § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Der Landkreis Celle hat nach § 22 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG das Landschaftsschutzgebiet zu kennzeichnen. Um dieser Kennzeichnungspflicht nachzukommen, werden an den Wegen, die in das Schutzgebiet hineinführen, Informationsschilder angebracht. Damit wird die Öffentlichkeit vor Ort auf das Schutzgebiet hingewiesen.

Nach Art. 6 FFH-Richtlinie und § 22 Abs. 1 S. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG müssen bei der Sicherung von FFH-Gebieten die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden oder die Verordnung enthält die erforderliche Ermächtigung dazu. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen dargestellt werden. Von diesen Maßnahmen sollen auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität profitieren. Daher ist die Duldungspflicht auf Maßnahmen ausgeweitet, die in einem für das Gebiet erstellten Bewirtschaftungsplan gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG dargestellt sind.

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG unberührt. Dazu gehört insbesondere, dass Maßnahmen vorher mit dem Eigentümer/Bewirtschafter unter besonderer Berücksichtigung eventuell bestehender Förderungen abgestimmt werden. Wenn die Bewirtschaftung/Nutzung durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten im Sinne der Verordnung erfolgt, besteht kein Grund für den Landkreis, tätig zu werden.

## **§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Dieser Paragraph wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand knüpft an die Voraussetzungen des § 43 NAGBNatSchG an. Die Höhe des Bußgeldrahmens nach Abs. 1 und Abs. 2 ergibt sich aus § 43 Abs. 3



NAGBNatSchG. Die Bemessung des Bußgeldes ist im Einzelfall zu ermitteln und folgt den „Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes - Tabelle zu Abschnitt V, Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege“<sup>17</sup>.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG<sup>18</sup> ist der Kreistag für die Beschlussfassung über den endgültigen Verordnungstext zuständig. Danach erfolgt die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle. Auf die Nennung eines konkreten Zeitpunktes für das Inkrafttreten der beschlossenen Verordnung wurde verzichtet. Die Verordnung entfaltet einen Tag nach Verkündung ihre Rechtskraft.

## **5. Auswirkungen auf den Haushalt**

Bei der Umsetzung der unionsrechtlichen Anforderungen sind für die FFH-Gebiete noch Bewirtschaftungspläne gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellen.

Zudem ist das Gebiet zu kennzeichnen und zu beschildern. Die Kosten der Beschilderung werden im folgenden Haushaltsjahr veranschlagt.

---

<sup>17</sup> Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes vom 09.07.2008 (Nds. MBl. 2008, 864, ber. S. 1055, 2009 S. 44)

<sup>18</sup> Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576); zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64)